Ausführungsreglement zum Förderprogramm der Gemeinde Horgen zur CO₂-Reduktion von **Bauten und Anlagen**

Gültig ab 1. Februar 2010



I. Generelle Bestimmungen

1. Ziele

Die Gemeinde Horgen schafft finanzielle Anreize, um die Reduktion von Energieverbrauch und CO₂-Emissionen durch bauliche Massnahmen und die Verwendung energieeffizienter Anlagen zu fördern.

2. Ergänzende Förderprogramme

Die kommunalen Förderbeiträge werden unabhängig von einer bereits bestehenden eidgenössischen oder kantonalen Förderung ausgerichtet.

3. Anspruchsberechtigte

- 3.1 Die Förderbeiträge werden für Bauten und Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Horgen an natürliche und juristische Personen ausgerichtet.
- 3.2 Keinen Anspruch auf Förderbeiträge haben:
 - a. Bund, Kantone und Gemeinden;
 - b. Unternehmungen, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts;
 - c. Öffentliche Verkehrsbetriebe:
 - d. Andere Unternehmen oder Organisationen, die überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert werden.
- 3.3 Anspruchsberechtigt sind Bauten und Anlagen, bei welchen das entsprechende Baugesuch (sofern notwendig) nach dem 1.1.2009 eingereicht wurde.
- 3.4 Es werden Bauten und Anlagen unterstützt, die bei Eingang des Fördergesuches noch nicht saniert bzw. noch nicht erstellt sind. Bereits bestehende Bauten und Anlagen haben keinen Anspruch auf Förderbeiträge (s. auch Art. 16.1).
- 3.5 Bei Zertifizierung von bestehenden Minergiebauten besteht keine Anspruchsberechtigung. Für den letzten baulichen Schritt, der zur Zertifizierung notwendig ist, muss das Baugesuch nach dem 1.1.2009 eingereicht worden sein.
- 3.6 Eine Anspruchsberechtigung besteht im Rahmen der von der Gemeindeversammlung bewilligten Förderbeiträge. Sofern diese gesamten Fördermittel ausgeschöpft sind, besteht keine Anspruchsberechtigung mehr.

II. Förderprogramm

4. Grundsätze

- 4.1 Der Schwerpunkt der Förderprogramme liegt auf der energetischen Sanierung bestehender Bauten und Anlagen.
- 4.2 Im Gegensatz zu den kantonalen Förderprogrammen sollen in geringerem Masse auch Neubauten gefördert werden, die speziell energieeffizient erstellt werden.
- 4.3 Grundlage für die Berechnung bildet die Zertifizierung nach Standard Minergie® resp. Minergie-P®. Die Förderbeiträge werden aufgrund der ausgewiesenen Energiebezugsfläche EBF nach SIA-Norm 416/1 berechnet.

5. Förderbeiträge an Minergie-Bauten

- 5.1 Für die Sanierung bestehender Bauten werden folgende Beiträge ausgerichtet:
 - a. Sanierung nach Standard Minergie®: Fr. 20.00/m² EBF
 - b. Sanierung nach Standard Minergie-P®: Fr. 50.00/m² EBF
 - c. Der maximale Förderbeitrag bei Sanierung nach Standard Minergie® und Minergie-P® beträgt Fr. 30'000.00 pro Gebäude
- 5.2 Für Neubauten werden folgende Beiträge ausgerichtet:
 - a. Neubau nach Standard Minergie®: Fr. 10.00/m² EBF
 - b. Neubau nach Standard Minergie-P®: Fr. 25.00/m² EBF
 - c. Der maximale Förderbeitrag bei Neubau nach Standard Minergie® und Minergie-P® beträgt Fr. 20'000.00 pro Gebäude

6. Förderung von energieeffizienten Anlagen zur Warmwasseraufbereitung und Gebäudeheizung

- 6.1 Wenn mittels Offerten der Nachweis erbracht wird, dass gegenüber einer konventionellen Öl- oder Gasheizung Mehrkosten entstehen, werden folgende Heizsysteme gefördert:
 - a. Wärmepumpen auf der Basis von Luft, Erdwärme, Grundwasser, Abwasser oder Seewasser:
 - b. Holzschnitzel- und Pellets-Heizsysteme oder andere Heizsysteme, die als erneuerbaren und damit weitgehend CO₂-neutralen Energieträger Holz verwenden.
- 6.2 Der Förderbeitrag beträgt:
 - a. Bei Ersatz eines Heizsystems mit nicht erneuerbarem Energieträger durch ein Heizsystem gemäss Art. 6.1:
 - Beitrag von Fr. 500.00/kW Heizleistung;
 - b. Bei einem Gebäude-Neubau mit Erstellung eines Holzschnitzel- oder Pellets-Heizsystems:
 Beitrag von Fr. 200.00/kW Heizleistung.
- Diese Beträge gelten für monovalente Systeme; bei bivalenten Systemen reduziert sich der Förderbeitrag um die Hälfte.
- 6.4 Ein System wird als bivalent angesehen, wenn es zur Absicherung oder zur Spitzenabdeckung über ein Ausweichsystem verfügt, welches aus nicht erneuerbarer Energie gespiesen wird.
- 6.5 Zur Berechnung der Leistung von Wärmepumpen gilt die Auslegung bei 2℃ Aussentemperatur.

7. Förderung von Sonnenkollektoren für Warmwassererwärmung oder Heizungsunterstützung

- 7.1 Solaranlagen unter 3 m² Absorberfläche werden nicht gefördert.
- 7.2 Es gelten folgende Beitragssätze:
 Grundbeitrag pro Anlage von Fr. 1'000.00 (nur bei Sanierungen) plus flächenabhängiger Beitrag von Fr. 150.00/m² Absorberfläche (bei Sanierungen und Gebäude-Neubauten).
- 7.3 Der Beitrag wird unabhängig davon ausgeschüttet, ob ein 2. System zur Warmwasseraufbereitung mit nicht erneuerbaren Energieträgern besteht.

8. Förderung von Photovoltaikanlagen (Stromerzeugung)

- 8.1 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung kleiner als 1 kWp werden nicht gefördert.
- 8.2 Es gelten die folgenden Beitragssätze:
 - a. Aufgeständerte Anlagen: Fr. 1500.00/kWp
 - b. Integrierte Anlagen: Fr. 1700.00/kWp

9. Kumulationsverbot

- 9.1 Fördermittel nach Art. 5 können nicht mit Art. 6, Art. 7 und Art. 8 kumuliert werden. Wer Beiträge für ein Minergiehaus in Anspruch nimmt, erhält keine zusätzlichen Fördermittel.
- 9.2 Hat ein Grundeigentümer bereits Fördermittel gemäss Art. 6, Art. 7 oder Art. 8 erhalten, kann ihm im Falle einer nachträglichen Minergiesanierung ein allfälliger Differenzbetrag gemäss Art. 5 ausgerichtet werden.

10. Spezielle Förderbeiträge

- 10.1 Für oben nicht aufgeführte Massnahmen, die zur Zielerreichung gemäss Art.1 beitragen, können ergänzende Förderbeiträge ausgerichtet werden. In Frage kommen alternative Energiegewinnungsanlagen wie z.B. Wind- und Wärmekraftkopplungsanlagen.
- 10.2 Entsprechende Gesuche sind unter Beilage aller zur Beurteilung notwendigen Unterlagen dem Amt für Gesundheit, Energie und Umwelt gemäss Art. 12 zur Prüfung einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Energieausschusses über die Beitragshöhe.

III. Verfahren

11. Zuständigkeit und Vollzug

- 11.1 Zuständig für die Behandlung eingehender Fördergesuche und die Kontrolle der Umsetzung der geplanten Massnahmen ist das Amt für Gesundheit, Energie und Umwelt der Gemeinde Horgen.
- 11.2 Für den Vollzug können sachkundige Dritte beigezogen werden.

Gesuch

- 12.1 Formulare und Unterlagen sind beim Amt für Gesundheit, Energie und Umwelt erhältlich oder können per Internet abgerufen werden. Fördergesuche sind samt Beilagen beim Amt für Gesundheit, Energie und Umwelt einzureichen.
- 12.2 Im Rahmen der Gesuchsbeurteilung klärt das Amt für Gesundheit, Energie und Umwelt beim Bauamt ab, welche zusätzlichen kommunalen und kantonalen Bewilligungen erforderlich sind (Baubewilligung, Heizungsbewilligung, Tankbewilligung, etc.).

13. **Behandlungsfrist**

Die Behandlung der Fördergesuche durch das Amt für Gesundheit, Energie und Umwelt erfolgt in der Regel innert drei Monaten nach Erhalt aller nötigen Unterlagen.

14. Beitragszusage

14.1 Beitragszusagen bis zu einer Gesamtsumme von Fr. 5'000.00 werden mittels Verfügung des Amtes für Gesundheit, Energie und Umwelt bewilligt.

- 14.2 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Vorsteherin des Amtes für Gesundheit, Energie und Umwelt über Fördergesuche, bei denen die Beitragshöhe diesen Betrag übersteigt.
- 14.3 Über spezielle Förderbeiträge gemäss Art. 10 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Energieausschusses.
- 14.4 Die Höhe des Förderbeitrages wird dem Gesuchsteller schriftlich mit Rechtsmittel mitgeteilt.

15. Rechtsmittel

Gegen eine Verfügung des Amtes für Gesundheit, Energie und Umwelt kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen einen Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden. Eine Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss oder die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

16. **Ausführung**

- Der Bau- bzw. Installationsbeginn darf erst nach Baufreigabe und rechtskräftiger Beitragszusicherung erfolgen und ist dem Amt für Gesundheit, Energie und Umwelt zu melden.
- Mit der Realisierung von Massnahmen, für die Fördermittel beansprucht werden, muss innert 18 Monaten nach rechtskräftiger Beitragszusicherung begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.
- Wurde ein Fördergesuch für eine Sanierung nach Minergie oder Minergie-P eingereicht, so muss die letzte Sanierungsmassnahme zur Erreichung des Minergie-Labels innert 18 Monaten nach rechtskräftiger Beitragszusicherung begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

17. Nachweis

Nach Bauvollendung bzw. Inbetriebnahme der zu fördernden Anlagen ist die Zertifizierung nach Minergie® resp. Minergie-P® bzw. der Nachweis der Verwendung geprüfter Komponenten und Aggregate dem Amt für Gesundheit, Energie und Umwelt durch Vorlage des Zertifikates bzw. der Rechnungskopie und des Inbetriebnahmeprotokolls zu melden.

18. **Auszahlung der Förderbeiträge**

- 18.1 Ist der Nachweis nach Art. 17 erbracht, werden die zugesicherten Beiträge vom Amt für Gesundheit, Energie und Umwelt in der Regel innert 30 Tagen ausgerichtet.
- 18.2 Bei Nichteinhaltung der Auflagen resp. bei Projektänderungen können die Beiträge angemessen reduziert werden. Dazu bedarf es eines neuen Förderbeschlusses nach Art. 14, der dem Rechtsmittel nach Art. 15 unterliegt.

19. **Reglementsänderungen**

19.1 Änderungen dieses Reglements sind vom Gemeinderat zu beschliessen und anschliessend zu publizieren.

Amt für Gesundheit, Energie und Umwelt Ausführungsreglement zum Förderprogramm der Gemeinde Horgen zur CO₂-Reduktion von Bauten und Anlagen

IV. Schlussbestimmungen

20. **Beendigung**

Das Förderprogramm endet ersatzlos, wenn die entsprechenden Energieverbrauchswerte gesetzlich vorgeschrieben sind.

21. Inkrafttreten

Der Gemeinderat,

gestützt auf Ziffer 10.8 Absatz 3 der Bau- und Zonenordnung vom 21. September 1995 (BZO)

hat folgendes Ausführungsreglement erlassen.

Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2010 in Kraft. Das angepasste Reglement findet Anwendung mit Eingang des Fördergesuches ab 1. Februar 2010.

Horgen, 1. Februar 2010

Walter Bosshard Gemeindepräsident Felix Oberhänsli Gemeindeschreiber